

GEMEINDE OTZBERG, ORTSTEIL OBER-KLINGEN

BEBAUUNGSPLAN "ORTSEINFAHRT SÜD, 1. ERWEITERUNG"

Festsetzungen gemäß § 9 BBauG

Allgemeines Wohngebiet
 Offene Bauweise
 1 Vollgeschoß
 Grundflächenzahl 0,4
 Geschößflächenzahl 0,5
 Garagen sind innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zu errichten.

Festsetzungen gemäß § 118 HBO

Dachform: Satteldach, Pultdach, Flachdach

Dachneigung: Bei 1-geschossiger Bebauung: maximal 36°
 bei asymmetrischen Dachformen: maximal 45°

Außenwandhöhe: Die maximale traufseitige Höhe der Außenwand bis zum Anschnitt mit der Dachfläche beträgt 4,40 m. Das Maß ist auf das natürliche Gelände bezogen.

Garagen: Nachbargaragen, die gemeinsam auf der Grundstücksgrenze errichtet werden, sind mindestens in der Höhe gleich hoch zu errichten. Die Vorflächen der Garagen dürfen nicht eingefriedet werden und sind mit Verbundpflaster zu belegen.

Einfriedigung: Maximale Höhe der Einfriedigung: 1,00 m.

Bepflanzung: Die Grundstücksfreiflächen sind gärtnerisch anzulegen. Auf jedem Baugrundstück sind mindestens 6 Obstbäume anzupflanzen und zu unterhalten. Die bestehenden Obstbäume sollen hierbei einbezogen werden, soweit sie nicht in den zu überbauenden Flächen stehen.

Rechtliche Grundlagen:

- BBauG - Bundesbaugesetz in der Fassung vom 18.8.1976
- BauNVO - Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 15.9.1977
- HBO - Hessische Bauordnung in der Fassung vom 16.12.1977

Aufgestellt

Durch Beschluß der Gemeindevertretung vom 24.6.80

Öffentlich ausgelegt

Nach Anhörung der Träger öffentlicher Belange und Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung offengelegt in der Zeit vom 3.11. bis 3.12.1980

Beschlossen

Als Satzung gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes vom 18. August 1976 von der Gemeindevertretung beschlossen am 16.2.1981

Otzberg, den 9. APR. 1981


 Bürgermeister

Prüfung des Katasterstandes

Es wird bescheinigt, daß die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters nach dem Stande vom übereinstimmen.

20.01.1981
 Datum

A. Rößling

Genehmigung

Genehmigt
 mit Vlg. vom 2.8. APR. 1982
 Az. V/3 -61 d 04/01
 Darmstadt, den 2.8. APR. 1982
 Der Regierungspräsident
 im Auftrag





Bekanntmachung der Genehmigung

Die Genehmigung des Bebauungsplanes wurde gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 18. August 1976 mit dem Hinweis auf die Bereithaltung am ortsbüchlich bekanntgemacht.

Datum

Hinweis:

Zwischen Garageneinfahrten und der Grundstücksgrenze zu öffentlichen Verkehrsflächen muß ein Stauraum von 5 m eingehalten werden.

Zeichenerklärung:
 Festsetzungen:

-  Öffentliche Verkehrsfläche
-  Überbaubare Grundstücksfläche
-  Nicht überbaubare Grundstücksfläche
-  Baugrenze
-  Grenze des räumlichen Geltungsbereiches



Übersichtsplan M 1:10000

PLANUNGSBÜRO FÜR STÄDTEBAU DIPL.-ING. ARCH. J. BASAN VERM.-ING. H. NEUMANN DIPL.-ING. E. BAUER GROSS-ZIMMERN IM RAUEN SEE 1 TEL. 06071 4049	STADT/GEMEINDE OTZBERG ORTSTEIL OBER KLINGEN	
	BEBAUUNGSPLAN "ORTSEINFAHRT SÜD, 1. ERWEITERUNG"	
734 B L	MASSTAB 1:500 AUFTRAGS-NR. 47-B-1	ENTWURF JULI 1980 GEÄNDERT 6.2.1981